



Havixbeck, 31.01.2013

Fachbereich: Fachbereich II

Aktenzeichen: II 121-04

Bearbeiter/in: Katrin Koddebusch

Tel.: 33-138

Vertraulich ☐ ja ☒ nein

Betreff: **Beratung über den Antrag der Werbegemeinschaft Havixbeck e. V. auf Zulassung von verkaufsoffenen Sonntagen**

Beratungsfolge

Termin

- 1 Haupt- und Finanzausschuss
- 2 Gemeinderat

27.02.2013
07.03.2013

Abstimmungsergebnis		
Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

1. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung entsprechend dem Antrag der Werbegemeinschaft Havixbeck e. V. vier verkaufsoffene Sonntage zuzulassen. Er beschließt die dieser Verwaltungsvorlage im Entwurf beiliegende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Gemeinde Havixbeck.

2. Begründung

Sachverhalt und Stellungnahme

Siehe anliegenden Antrag der Werbegemeinschaft Havixbeck e. V. vom 28.12.2012.

§ 6 des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) eröffnet die Möglichkeit, Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen zu

öffnen. Diese Tage werden durch Rechtsverordnung freigegeben. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Gemeinden als örtlichen Ordnungsbehörden. Als Organ der Gemeinde ist für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung der Gemeinderat zuständig.

Die Angaben innerhalb der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage müssen ganz konkret sein, d. h. entweder wird auf ein bestimmtes Wochenende innerhalb eines Monats verwiesen oder aber ein genaues Datum benannt.

Die zulässige Öffnungszeit darf dabei fünf Stunden nicht überschreiten.

Die Werbegemeinschaft hat mit ihrem Antrag die vier Sonntage, welche verkaufsoffen sein sollen, genau benannt. Abweichend von der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.02.2012 wird nunmehr beabsichtigt, im April am vierten anstelle des dritten Sonntags und im September am dritten anstelle des zweiten Sonntags die Geschäfte verkaufsoffen zu halten.

Der beiliegende Text für die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Havixbeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass berücksichtigt die aktuellen Daten. Ich empfehle daher dem Antrag der Werbegemeinschaft zu entsprechen.

3. Finanzielle Auswirkungen

keine

Mit freundlichem Gruß

Gromöller

Anlagen

Antrag der Werbegemeinschaft Havixbeck e. V.

Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass